Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
öffentlich	FB 41	S0128/14	03.06.2014
zum/zur			
F0087/14 Fraktion DIE LINKE/Menschenrechte, Tierschutz und Naturschutz			
Bezeichnung			
Zukunft des Schiffsmuseums Württemberg			
Verteiler		Tag	
Der Oberbürgermeister	24.	06.2014	

Zur Anfrage der Stadträtin Karin Meinecke von der Fraktion DIE LINKE/Menschenrechte, Tier- und Naturschutz zum Zustand und der Zukunft des Schiffsmuseums Württemberg nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Der Erhalt des Museumsbetriebes ist laut Erbbaurechtsvertrag für zehn Jahre ab Eintragung des Erbbaurechtes zu garantieren (2018).

Gemäß § 3 des Erbbaurechtsvertrages wird der Schiffskörper im Sinne des DenkmSchG LSA als Kulturdenkmal eingestuft und bietet seit der Wiedereröffnung zum 01. Mai 2014 die Möglichkeit zur Besichtigung. Das Besondere sind die Dampfmaschine und der Maschinenraum selbst. Darüber hinaus gibt es auch ein Angebot, sich anhand der Präsentation einiger Exponate und ausgewählter Photos über die Geschichte der Elbeschifffahrt zu informieren. Nach eigener Aussage beabsichtigt der Erbbauberechtigte nicht, während der Bindungsfrist (2018) eine darüber hinaus gehende Lösung zum Betrieb eines Museums zu finden.

Zur Wiederherstellung nach einem Wasserschaden des im Jahr 2006 aufwendig sanierten Schiffes hat der Erbbauberechtigte im Jahr 2013 ca. 500.000 Euro (Aufbau,- Regie- und BU Kosten) eingesetzt. Ziel war, das Museumsschiff 2014 als gastronomische Einrichtung wieder zu eröffnen. In den Folgejahren bis zum Jahr 2017 ist der Anbau eines Wintergartens mit ca. 150m² komplett aus Stahl und Glas mit auskragender Terrasse und mit Sonnensegelanlage vorgesehen. Die voraussichtliche Investitionssumme beträgt ca. 500.000 Euro. In einem nächsten Schritt plant der Erbbauberechtigte im Zuge der Realisierung des o. g. Bauvorhabens einen Verein zu gründen. Aufgabe und Zielsetzung des Vereins soll sein, den kompletten Neuanstrich des Schiffes nach Originalvorlagen aus dem Jahr 1908/1909 unter Einsatz korrosionsbehandelnder Maßnahmen mit Hilfe von Fördermitteln zu realisieren. Die geschätzten Kosten belaufen sich auf 450.000 EUR.

## Zur Frage nach der Rückfallklausel bzw. Zugänglichkeit des Denkmals:

Der oben zitierte Erbbaurechtsvertrag weist im § 11 Nr. 1 eine sogenannte "Heimfall-Klausel" aus, die dann zum Tragen kommt, wenn der Erbbauberechtigte seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht nachkommt.

Der § 3 des Vertrages regelt Art und Umfang der durch den Erbbauberechtigten notwendig vorzunehmenden Bauerhaltungsmaßnahmen.

Im Sinne des § 5 des Vertrages wird dem Grundstückseigentümer das Recht eingeräumt, das Objekt nach vorheriger Absprache zu besichtigen und auf Einhaltung der Auflagen zu prüfen.

Die Stellungnahme wurde mit dem Fachbereich 23 abgestimmt.